Information der Öffentlichkeit

gemäß §8a der 12. BImSchV

für den Standort der
Stena Recycling GmbH
Delitzscher Straße 1
06188 Landsberg

Inhalt

1. NAME UND FIRMA DES BETREIBERS UND VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT DES BETRIEBSBEREICHS 2

2. BESTÄTIGUNG, DASS DER BETRIEBSBEREICH DEN VORSCHRIFTEN DER 12. BIMSCHV UNTERLIEGT 2

3. TÄTIGKEITEN IM BETRIEBSBEREICH 2

4. BESCHREIBUNG DER IM BETRIEBSBEREICH VORHANDENEN RELEVANTEN GEFÄHRLICHEN STOFFE 3

5. INFORMATION DER BEVÖLKERUNG ZUM VERHALTEN BEI EINEM STÖRFALL 4

6. VOR-ORT-BESICHTIGUNG 5

7. WEITERE INFORMATIONEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT 5

Versionsgeschichte

Datum	Version	Bearbeiter	Änderung
2025-06-30	v1.0	Adrian Verscharen	Created
2025-12-18	v1.1	Adrian Verscharen	Changed company name

1. Name und Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs

Name und Firma des Betreibers

Stena Recycling GmbH

Hermannstraße 22

20095 Hamburg

Anschrift des Betriebsbereichs

Stena Recycling GmbH

Delitzscher Straße 1

06188 Landsberg

2. Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegt

Auszug aus Genehmigung 402.3.12-44008/21/57:

„Die Anlage unterliegt der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) und ist der unteren Klasse zuzuordnen.“

Der Betriebsbereich wurde dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt gemäß §7 Abs 4 durch Vorlage der entsprechenden Angaben nach §7 Abs 1 im Rahmen eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens angezeigt. Der Anlagenbetrieb wurde mit Bescheid vom 25.05.2023 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Eine Anzeige gemäß §7 Abs 2 zur Anzeige eines Betreiberwechsels erfolgte mit Wirkung zum 01.04.2025.

3. Tätigkeiten im Betriebsbereich

Im Betriebsbereich werden nicht-gefährliche und gefährliche Abfälle angenommen, kontrolliert, gelagert und behandelt.

Nach der Eingangskontrolle, Verwiegung der angelieferten Abfälle werden diese in den jeweiligen Lagerbereich/Behandlungsbereich verbracht. Dies gilt auch für Abfälle in Gebinden. Anschließend werden diese behandelt und/oder je nach Abfallart nur zwischengelagert.

Nach Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit erfolgt der Transport zur entsprechenden Entsorgungsanlage mit den jeweilig notwendigen/erforderlichen Begleitdokumenten.

4. Beschreibung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe

Die 12. BImSchV muss angewendet werden, wenn in einem Bereich, der unter der Aufsicht eines Anlagenbetreibers steht (vgl. § 3 Absatz 5a BImSchG), gefährliche Stoffe vorhanden sind, deren Menge die im Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreicht oder überschreitet.

Für die Prüfung der Anwendung der 12. BImSchV nach den Regeln des Anhangs I sind nicht nur gefährliche Stoffe, z. B. Betriebs- und Hilfsstoffe oder zu Produkten aufbereitete Abfälle, sondern auch die gefährlichen Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu berücksichtigen. Für die Einstufung gefährlicher Stoffe ist die CLP-Verordnung (1272/2008 EG) maßgeblich (siehe Anhang I, Nr. 2 der 12. BImSchV). Abfallrechtlich werden Abfälle den Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet. Dabei sind als gefährlich eingestufte Abfallarten mit einem Sternchen gekennzeichnet. Nach Beschluss der Kommission über ein Abfallverzeichnis (2014/955/EU) sind bei Abfallarten, denen gefahrenrelevante und nicht gefahrenrelevante Einträge zugeordnet werden können (d.h. Spiegeleinträge), unter anderem die in Anhang III der EU-Richtlinie über Abfälle (2008/98/EG) aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP-Kriterien) zu betrachten. Abfälle sind jedoch häufig dadurch gekennzeichnet, dass die stoffliche Zusammensetzung nicht hinreichend bekannt ist und abhängig von Herkunft und Entstehung stark schwanken kann. Dies erschwert die Bestimmung der gefährlichen Abfalleigenschaften erheblich.

Auch die in der Abfallwirtschaft durchgeführten chemischen Analysen ermitteln häufig nur Summenparameter oder Elementgehalte, die keine Aussagen zur konkreten stofflichen Abfallzusammensetzung ermöglichen. Zum Beispiel ist der Bleigehalt eines Abfalls bekannt, ohne zu wissen, ob das Blei als metallisches Blei, Bleioxid, Bleicarbonat oder in einer anderen Bleiverbindung vorliegt.

Zudem sind die AVV-Abfallarten teilweise sehr allgemein bezeichnet, so dass sich das Gefahrenpotential des Abfalls nicht immer direkt aus der jeweiligen Abfallart des Abfalls ergibt.

Sowohl die abfall- als auch die störfallrechtliche Gefährlichkeitseinstufung von Abfällen greift somit unter anderem auf Kriterien und Maßstäbe aus dem Chemikalienrecht (CLP-Verordnung) zurück. Um insbesondere die Gesundheits- und Umweltgefahren bestimmen zu können, muss die stoffliche Abfallzusammensetzung bekannt sein.

Teile der angenommenen Abfälle (Elektro- und Elektronikaltgeräte) sind als gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV einzustufen. Die Anwendbarkeit der Störfallverordnung und die Notwendigkeit zur Erfüllung der Pflichten eines Betriebsbereichs der unteren Klasse nach §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV ergeben sich aus der Art und Menge der gehandhabten und vorhandenen Stoffe, die als akut oder chronisch gewässergefährdend (Gefahrenkategorie E1 bzw. E2 nach Anhang I der 12. BImSchV) bzw. als entzündbare Flüssigkeiten (Gefahrenkategorie P5a, P5b nach Anhang I der 12. BImSchV) einzustufen oder als akut toxisch Kategorie 1 bzw. 2 (Gefahrenkategorie H1 bzw. H2 nach Anhang I der 12. BImSchV) einzustufen sind.

Die gemäß Annahmekatalog im Betriebsbereich vorhandenen Abfälle, die einer Einstufung gemäß Anhang I der 12. BImSchV unterliegen, sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Gefahrennr.	Gefahrenkategorie	Bezeichnung
1.1.1 1.1.2	H1 Akut toxisch H2 Akut toxisch	Batterien, Elektroaltgeräte und Bauteile
1.2.5.1 1.2.5.2	P5a Entzündbare Flüssigkeiten P5b Entzündbare Flüssigkeiten	Bauteile aus Elektroaltgeräten
1.3.1 1.3.2	E1 Gewässergefährdend E2 Gewässergefährdend	Transformatoren, Elektroaltgeräte und Bauteile, Batterien, Leuchtstoffröhren

5. Information der Bevölkerung zum Verhalten bei einem Störfall

Sollte eine Warnung der Bevölkerung erforderlich sein, so erfolgt diese mit entsprechenden Verhaltensanweisungen durch die öffentlichen Rettungsdienste.

Im Falle einer Störung mit möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erfolgen Warnungen entweder mit Hilfe von Lautsprecherdurchsagen durch die Polizei und Feuerwehr oder über Rundfunksender.

Gefahren können Sie darüber hinaus selbst an sichtbaren Zeichen, wie Feuer, Rauch oder außergewöhnlichen geruchlichen Wahrnehmungen erkennen.

Verhalten Sie sich im Falle einer Störung bitte nach folgenden, allgemeinen Notfallregeln:

- Vom Betriebsbereich fernbleiben
- Keine Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe des Betriebsbereichs nutzen
- Sofort ein Gebäude aufsuchen
- Kinder ins Haus bringen, Passanten aufnehmen, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen helfen
- Fenster und Türen schließen
- Klima- und Lüftungsanlagen ausschalten
- Aufzüge nicht benutzen
- Nicht rauchen, nicht benötigte Elektrogeräte ausschalten, keine Funken verursachen
- Radio einschalten und auf Durchsagen der Regionalsender achten
- Den Anweisungen der öffentlichen Rettungsdienste unbedingt Folge leisten
- Telefonleitungen von Einsatzkräften nicht blockieren
- Auf die Entwarnung durch die Polizei und Feuerwehr warten

6. Vor-Ort-Besichtigung

Informationen zu den Vor-Ort-Besichtigungen nach §17 Abs 2 der 12. BImSchV können über das Referat für Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt abgefragt werden:
https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/immissionsschutz-chemikaliensicherheit-gentechnik-umweltvertraeglichkeitspruefung

7. Weitere Informationen für die Öffentlichkeit

Weitere Umweltinformationen können bei dem Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (https://lvwa.sachsen-anhalt.de/) eingeholt werden. Diese Behörden sind für die Umweltüberwachung, -dokumentation und -berichterstattung zuständig.